

ERKLÄRUNG

des Landes Kärnten zu den Angeboten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 2a Abs 2 Z 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz („FinStaG“)

Das Land Kärnten ist im Fall eines Angebots gemäß § 2a FinStaG zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet, wonach die Ausgleichzahlung auch seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Rechtsansprüche über die Ausgleichszahlung hinaus können aus dieser Erklärung nicht abgeleitet werden. Die der Erklärung zu Grunde liegende Dokumentation wird auf www.ktn.gv.at für die Dauer der Angebote zum Ankauf der behafteten Schuldtitel durch das Land Kärnten offengelegt oder ist öffentlich zugänglich.

1. Erklärung der Aktiv- und Passivseite

Ausgangsbasis für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die aufgrund der Prüfung des Landesrechnungshofes veröffentlichte Bilanz (www.ktn.gv.at). Darin sind die ausgewiesenen Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.2014 unter Anwendung der Gliederung der Jahresbestandsrechnung (Bilanz) gemäß der Rechnungslegungsverordnung 1990 (RLV, BGBl Nr. 150/1990; Rechtsvorschriften sind öffentlich zugänglich unter www.ris.bka.gv.at) und den nach Vorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997, BGBl Nr. 787/1996) dargestellt. Diese Darstellungsmethode entspricht der Vorschrift des Art. 62 Kärntner Landesverfassungsgesetz (K-LVG, LGBl Nr. 85/1996), wonach der Rechnungsabschluss eine Vermögens- und Schuldenrechnung (Jahresbestandsrechnung) zu enthalten hat. Daher baut die Darstellung nicht auf den Rechnungslegungsgrundsätzen des Unternehmensgesetzbuches (UGB, BGBl I 120/2005) bzw. auf Verkehrswerten auf.

Der Rechnungsabschluss ist keine Darstellung, welche Mittel und Vermögensrechte zur Sicherstellung der wesentlichen staatlichen Funktionen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgeschlossen sind, weil sie für die Erfüllung der dem Land Kärnten nach Bundes- oder Landes(verfassungs)gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind (Darauf wird in Punkt 5. und Punkt 6 der Erklärung eingegangen).

Darstellung der Aktivseite wie folgt:

Aktiva		Buchwert in EUR per 31.12.2014
I.	Summe Anlagevermögen	2.745.932.558,66

1.	Unbebaute Grundstücke	4.099.111,00
2.	Bebaute Grundstücke	10.243.960,00
3.	Grundstücke, Straßenbauten und sonstige bauliche Anlagen für Landesstraßen	2.550.231.500,00
4.	Gebäude und Anlagen	44.094.193,00
6.	Maschinen und maschinelle Anlagen	20.406.438,31
7.	Werkzeuge und Sonstige	12.273.908,68
8.	Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel	11.000.807,14
9.	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.765.074,32
12.	Teile für Anlagen	181.898,93
13.	Geringwertige Gebrauchsgüter	471.751,38
14.	Aktivierungsfähige Rechte	145,00
15.	Beteiligungen; durch Landesgesetz errichtete Rechtsträger; sonstige unselbständige Fonds, Schulgüter und Betriebe	54.163.770,90
	15.1. Beteiligungen	45.830.611,35
	15.2. bis 15.4. durch Landesgesetz errichtete sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen; Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Anstalten öffentlichen Rechts; sonstige Rechtsträger	0,00
	15.5. bis 15.7. Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Landesschulgüter; Betriebe gewerblicher Art	8.333.159,55
16.	Andere Wertpapiere des Anlagevermögens	25.000.000,00
II.	Summe Umlaufvermögen	3.419.771.906,32
1.	Werkstoffe, Handelswaren und Verbrauchsgüter	2.767.707,44
2.	Altmaterial	1.906,75
3.	Erzeugnisse	1.140,36
4.	Bargeld und Wertzeichen	103.303,21
5.	Guthaben bei der ÖPSK	957.567,29
7.	Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen	147.591.462,16
8.	Zuzüglich oder abzüglich schwebender Geldgebarungen	0,00
12.	Forderungen aus Darlehen	2.219.809.857,27*
15.	Forderungen aus voranschlagsunwirksamen Vorschüssen	446.833,64
17.	Forderungen aus gegebenen Anzahlungen	0,00
19.	Sonstige Forderungen	855.523.161,44
20.	Haushaltsrücklagen	192.568.966,76
III.	Summe Aktive Rechnungsabgrenzungen	33.404.020,64
V.	Summe Wertberichtigungen zum Eigenkapital	1.996.630.179,22
Summe Aktiva		8.195.738.664,84

* Im Wert nicht enthalten ist der Betrag in Höhe von € 296.986,22 für am 31.12.2014 fällig gewordene Beträge aus Wohnbauförderungsdarlehen abzüglich von den Wohnbauförderungsdarlehensnehmern erhaltener noch nicht fälliger Beträge.

Darstellung der Passivseite wie folgt:

Passiva		Buchwert in EUR per 31.12.2014
I.	Summe Eigenkapital	3.235.342.280,71
1.	Grundkapital	3.264.484.590,87
2.	Kapitalausgleich	-1.130.188,10
3.	Vermögensabgang (Reinverlust)	-28.012.122,06
II.	Summe Rücklagen	192.568.966,76
1.	Haushaltsrücklagen	192.568.966,76
IV.	Summe Schulden	4.099.434.775,85
2.	Schulden aus voranschlagsunwirksamen Erlägen	125.838.085,56
6.	Sonstige Schulden	2.124.763.018,78
7.	Finanzschulden	1.848.833.671,51
VI.	Summe Passive Rechnungsabgrenzung	15.426.377,07
VII.	Summe Wertberichtigungen zum Eigenkapital	652.966.264,45
Summe Passiva		8.195.738.664,84

Die Nummerierung der Positionen in den oben angeführten Tabellen ist nicht fortlaufend, da nur diejenigen Positionen dargestellt werden, für die Sachverhalte vorliegen, aufgrund derer ein Ansatz in der Bilanz des Landes Kärnten erfolgen muss.

Die Vollständigkeit der Offenlegung unter Punkt 1. ist Gegenstand der Gebarungsprüfung des Kärntner Landesrechnungshofes gemäß § 2a Abs 2 Z 10 FinStaG iVm § 8 Abs 1 lit a Kärntner Landesrechnungshofgesetz.

2. Sonstige Verpflichtungen

Zusätzlich zu den nach VRV 1997 erfassten Bilanzpositionen sind insbesondere noch folgende Verpflichtungen als Ausgangsbasis für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten von Relevanz:

2.1. Personalverpflichtungen

Das Land Kärnten hat eine Abschätzung der vom Land Kärnten wirtschaftlich zu tragenden Verpflichtungen aus Pensionen (sowohl laufende Pensionen als auch Pensionsanwartschaften), Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen vornehmen lassen, die aus versicherungsmathema-

tischer Sicht zum aktuellen Stand und aktuellem Beschäftigungsausmaß insgesamt mit ca. € 2,9 – 3,5 Mrd. abgeschätzt wurden.

2.2. Eventualverbindlichkeiten

Darüber hinaus bestehen beim Land Kärnten zum 31.12.2014 folgende Eventualverbindlichkeiten, die im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten (Seite 411 bis 425) enthalten sind:

Bezeichnung:	Stand in EUR per 31.12.2014
Haftungen für die Verwertung von hypothekarisch besicherten Wohnbaudarlehen	1.091.332.009,23
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss des Landes alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unterliegen (Beteiligungsgrad > 50%)	3.482.312,08
Haftungen des Landes für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen das Land beteiligt ist (Beteiligungsgrad des Landes bis 50 %) und für Verbindlichkeiten von Wasserverbänden (und Reinhaltverbänden) gemäß dem Abschnitt 10 des Wasserrechtsgesetzes 1959	4.098.058,61
Haftungen des Landes für Verbindlichkeiten von Dritten	19.758.909,53
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern die lt. ESVG dem Land zugerechnet werden.	1.367.665.231,13
Gesamt	2.486.336.520,58

2.3. Eventualverbindlichkeiten nach § 5 und § 9 K-LHG und § 2 der Satzung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken

Darüber hinaus bestehen beim Land Kärnten zum 31.12.2014 folgende Eventualverbindlichkeiten nach § 5 und § 9 Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG, LGBl Nr 37/1991) und § 2 der Satzung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken, die im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten (Seite 411 bis 425) enthalten sind:

	Stand in EUR per 31.12.2014
Gesetzlich angeordnete Haftung des Landes für Verbindlichkeiten gegenüber der Austrian Anadi Bank AG sowie der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken	14.673.719.122,01
Anpassung des vorläufigen Wertes der gesetzlich angeordneten Haftung des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HETA laut Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Werte	56.577.000,00
Gesetzlich angeordnete Haftung des Landes für Nachrangverbindlichkeiten gegenüber der HETA, die aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3.7.2015 wieder als Eventualverbindlichkeit auszuweisen ist	800.000.000,00
Gesamt	15.530.296.122,01

3. Aufstellung der behafteten Schuldtitel

§ 5 Abs. 1 K-LHG ordnet die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit der HETA für alle Verbindlichkeiten der HETA zum Zeitpunkt der Eintragung der HETA in das Handelsregister an. § 5 Abs. 2 K-LHG ordnet die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Falle der Zahlungsunfähigkeit der HETA bei Erfüllung der Bedingungen nach § 5 Abs. 3 K-LHG für alle vom Zeitpunkt der Eintragung der HETA in das Firmenbuch bis zum 02.04.2003 eingegangenen Verbindlichkeiten der HETA an. Für alle ab dem 03.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten der HETA haftet das Land Kärnten nach dieser gesetzlichen Haftungsanordnung unter den Bedingungen des Abs. 3 nur insoweit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeit nicht über den 30.09.2017 hinausgeht.

Aus dieser gesetzlichen Haftungsanordnung ergibt sich für die von den Angeboten umfassten Schuldtitel die Aufstellung gemäß Anlage ./1.

4. Folgende ergänzende Unterlagen zur Aktiv- und Passivseite sind bzw. werden öffentlich zugänglich gemacht

- Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärntens veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Vom Landesrechnungshof auf Vollständigkeit geprüfte Bilanz des Landes Kärnten zum 31.12.2014, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Haftungs-/Eventualverbindlichkeiten des Landes Kärnten zum 31.12.2014, enthalten im Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärntens, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at

- Vermögens- und Schuldenaufstellung zum 31.12.2014, detailliert veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Jahresabschlüsse der direkten Beteiligungen an Gesellschaften, der durch Landesgesetz errichteten sonstigen Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Firmenbuch eingetragen, der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Anstalten öffentlichen Rechts, der Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der sonstigen Rechtsträger, der Landesschulgüter, und der Betriebe gewerblicher Art zum 31.12.2014, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Bericht über den Rechnungsabschluss 2014 des Landesrechnungshofes Kärnten (Zl. LRH 61/B/2015), veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek und Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs „Rechtsfragen zur Insolvenz eines Bundeslandes unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie“ vom 16.09.2015, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Eigentumsverhältnisse an der Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH (KEH) bzw. an der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG) von Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, vom 19.03.2015, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at

5. Verfassungsrechtliche Bestands- und Funktionsgarantie/geschütztes Vermögen

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 2a Abs 2 FinStaG (BGBl. I Nr. 127/2015, NR: GP XXV RV 796 AB 824 S. 98; veröffentlicht unter www.parlament.gv.at) ist die Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Sicherstellung der wesentlichen staatlichen Funktion unter Ausschluss jener Mittel und Vermögensrechte, die für die Erfüllung der nach Bundes- oder Landes(verfassungs-)gesetz dieser Rechtsperson obliegenden Aufgaben erforderlich sind, zu beurteilen.

Das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding haben von Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek und Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs ein Rechtsgutachten zu „Rechtsfragen zur Insolvenz eines Bundeslandes unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Funktionsgarantie“ eingeholt, in dem auch die Frage behandelt wird, welche Vermögenswerte dem exekutiven Zugriff der Gläubiger entzogen sind. Demnach wird ein Bundesland durch die aus der österreichischen Bundesverfassung abgeleitete Garantie der Funktionsfähigkeit geschützt.¹ Dabei sind sämtliche staatliche Regelungen umfasst, auch wenn diese die Privatwirtschaftsverwaltung betreffen.² Ein unbeschränkter Zugriff der Gläubiger auf das gesamte Vermögen eines Bundeslandes ist mit der Konzeption der Bestandsgarantie und Funktionsfähigkeit nicht zu vereinba-

¹ Vgl. Kodek/Potacs, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 232.

² Vgl. Kodek/Potacs, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 39, 48, 97, 120 ff und 233.

ren.³ In das Vermögen eines Bundeslandes kann daher nur insoweit vollstreckt werden, als die Funktionsfähigkeit des vom Bundes-Verfassungsgesetz konzipierten Organisationssystems und die (verfassungs)gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Bundesländer nicht beeinträchtigt wird.⁴

Die verfassungsrechtliche Bestands- und Funktionsgarantie für Bundesländer führt konkret dazu, dass das Vermögen nicht exekutierbar ist, wenn es durch eine landes- oder bundes(verfassungs)gesetzliche Regelung einer öffentlichen Aufgabe zugeordnet oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist und der Schutz vor Gläubigerzugriffen zur Aufrechterhaltung der Bestands- und Funktionsfähigkeit nicht unverhältnismäßig in die Gläubigerrechte eingreift.

Zur Bestands- und Funktionsfähigkeit des Landes gehört auch die Aufrechterhaltung des finanziellen Zahlungskreislaufes.⁵ Es ist zu berücksichtigen, inwieweit diese Mittel für vom verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalt geschützte Ausgaben erforderlich sind.⁶ Welche das sind, ergibt sich aus den jeweils vorgelegten Jahreshaushalten, in denen die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben geregelt sind. Dies unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, mit einem erheblichen Gestaltungsspielraum, weshalb eine Unverhältnismäßigkeit nur bei ganz außergewöhnlich hohen Ausgaben anzunehmen ist.⁷

Darüber hinaus ist unter Bedachtnahme auf die Bestands- und Funktionsgarantie⁸ auch das Vermögen, soweit es durch Landesgesetz⁹ für im Interesse des Landes gelegene Vorhaben gewidmet ist, einem Gläubigerzugriff entzogen,¹⁰ wobei die Unverhältnismäßigkeitsgrenze¹¹ auch hier zugunsten eines Gläubigers zu berücksichtigen ist. Der Bestands-, und Funktionsschutz mit dem Zweck der Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben ist unabhängig von der Rechtsform des Rechtsträgers.¹² Daher fallen nicht nur Anstalten, Stiftungen oder Fonds, sondern auch kapitalgesellschaftsrechtlich organisierte Rechtsträger, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben erfüllen, also in Form der Privatwirtschaftsverwaltung¹³ tätig sind, unter den Bestandsschutz.

³ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 14.

⁴ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 39.

⁵ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 41.

⁶ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 41.

⁷ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 54, 110.

⁸ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 37 ff, insb Rz 39.

⁹ Vgl § 8 Abs 3 iV mit § 8 Abs 6 K-LHG und Art 64a K-LVG.

¹⁰ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 53 ff.

¹¹ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 54.

¹² Vgl OGH 3 Ob 77/92, EvBl 1993/82 S 346, JBl 1993,528; *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 37 ff.

¹³ Vgl *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 39, 120 ff, 236 und 233.

Auch das Vermögen der Anstalten des Landes und anderer eigenständiger juristischer Personen ist dem Gläubigerzugriff durch § 15 Exekutionsordnung (EO, RGBl. Nr. 79/1896) entzogen, sofern es für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.¹⁴

Die Zuordnung eines Vermögenswertes unter die Bestands- und Funktionsgarantie kann nur durch eine Widmungsänderung durch das Land Kärnten geändert werden, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Widmungsänderung wegen bundes(verfassungs-)gesetzlicher Regelungen überhaupt zulässig ist.

6. Berücksichtigung der Bestands- und Funktionsgarantie bei den wesentlichen Vermögenswerten des Landes Kärnten

Die nachfolgenden wesentlichen Vermögenswerte beziehen sich auf staatliche Funktionen und Aufgaben, die dem Land, bundes- bzw. landes(verfassungs-)gesetzlich zugeordnet sind und daher nach der Rechtsansicht des Landes Kärntens unter den Bestands- und Funktionsvorbehalt fallen:

- Die Straßen des Landes werden zur Aufrechterhaltung des Nah- und Fernverkehrs und für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Infrastruktur benötigt. Die staatliche Funktion der Herstellung und Erhaltung von Landesstraßen wird durch die Landesstraßenverwaltung erfüllt. Durch die gesetzliche Regelung (K-StrG, LGBl Nr 72/1991) ist eine Verwertbarkeit dieser Liegenschaften unzulässig.¹⁵
- Mit den Anteilen an der KÄRNTNER ENERGIEHOLDING BETEILIGUNGS GMBH und mittelbar an der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG) wird gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes (BVG Eigentumsverhältnisse, BGBl I 1998/143) und Art 41 Abs 4 der Kärntner Landesverfassung (K-LVG, LGBl Nr 85/1996) die staatliche Funktion und Aufgabe der Versorgungssicherheit in der Elektrizitätswirtschaft erfüllt.¹⁶
- Mit den Anteilen an der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH (LIG) wird die staatliche Funktion und Aufgabe der Versorgung des Landes mit der notwendigen Gebäudeinfrastruktur (Amtsgebäude, Schulen) erfüllt. Das Halten von Immobilien im Landesvermögen gehört zum Standard eines Bundeslandes und die Einrichtung einer privatwirtschaftlich organisierten Landesimmobiliengesellschaft führt zu einer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechenden Vermögensverwaltung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.¹⁷

¹⁴ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 72 ff.

¹⁵ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 103.

¹⁶ Vgl. *Stöger*, zur Kärntner Energieholding bzw. Kelag vom 19.03.2015; *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 100.

¹⁷ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 115 ff.

- Mit den Anteilen an der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG) wird die staatliche Funktion und Aufgabe der Förderung und Stärkung der Wirtschaftskraft in Kärnten durch eine Verbesserung der Gewerbestruktur und der Förderung von Gewerbebetrieben (BGBl. Nr. 38/1980) erfüllt. Eine solche Aufgabenstellung gehört zum Standard eines Bundeslandes und ist im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Steigerung des Bruttosozialproduktes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Mit den Mitteln der Wohnbauförderung gemäß Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 (K-WBFG, LGBl Nr. 60/1997) wird die staatliche Funktion und Aufgabe der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum erfüllt. Die Förderungsmittel gemäß § 3 K-WBFG sind gemäß § 1 K-WBFG gesetzlich zweckgewidmet. Die Wohnbauförderung gehört zur Standardaufgabe eines Bundeslandes. Die Einstellung der Wohnbauförderung bzw. Entziehung der Mittel für die Gewährung neuer Wohnbaudarlehen führt zu einer massiven wirtschaftlichen Beeinträchtigung. Die Wohnbauförderung liegt daher im öffentlichen Interesse.¹⁸
- Der Mittelzufluss aus dem Finanzausgleich gemäß Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG BGBl. Nr. 45/1948) ist ein verfassungsrechtlich gesicherter Anspruch, welcher der Exekution jedenfalls entzogen ist, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landes erforderlich ist. Die Zahlungsflüsse sind in den jeweiligen Haushaltsjahren eingeplant und dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundeslandes.¹⁹
- Die liquiden Mittel und Forderungsrechte sind in den jeweiligen Haushaltsjahren berücksichtigt, bzw. zur Bedeckung der Aufgaben erforderlich und dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundeslandes. Deswegen unterliegen auch die vorhandenen liquiden Mittel und vereinbarungsgemäß bestehenden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen soweit nicht dem Zugriff eines Gläubigers, als sie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundeslandes dienen.²⁰ Im Hinblick auf die Haushaltsdefizite der vergangenen Jahrzehnte und die Erwartung der künftigen Budgetentwicklung würde das Abziehen der liquiden Mittel und Darlehensrückflüsse die Erfüllung der Aufgaben eines geordneten Gemeinwesens unmöglich machen.
- Alle vom Land Kärnten zur Finanzierung von anderen Rechtsträgern aufgenommenen und an diese Rechtsträger weitergegebenen Darlehen und Rückzahlungen daraus sind ebenso geschützt, da diese Vermögensbestandteile einer gesetzlichen oder sonstigen Zweckbindung bzw. Treuhandstellung unterliegen. Daher sind Darlehen, die das Land etwa bei der Bundesfinanzierungsagentur aufnimmt und an einen anderen Rechtsträger

¹⁸ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 140 ff.

¹⁹ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 108, 145 ff.

²⁰ Vgl. *Kodek/Potacs*, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 41.

weiterleitet, ebenso wie von diesem Rechtsträger geleistete Rückzahlungen nicht Teil der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.²¹

7. Verschuldungsfähigkeit

7.1. Debt Sustainability Analysis

Auf Anfrage des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding hat Lazard Frères SAS und Lazard & Co. GmbH (zusammen „Lazard“) eine Analyse der Verschuldungsfähigkeit (Debt Sustainability Analysis) erstellt, bei der ermittelt wurde, in welchem Umfang sich das Land Kärnten verschulden kann, um bei Fälligkeit Gläubiger aus den Schuldtiteln mit landesgesetzlich angeordneter Haftung zu befriedigen.

Dabei wurde unter Hinweis auf die Bestands- und Funktionsgarantie gemäß dem Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek und Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs ein bestimmter Vermögensbestand, insbesondere das Sondervermögens Zukunft Kärnten („Zukunftsfonds“) der Kärntner Landesholding aufgrund einer möglichen Widmungsänderung durch das Land Kärnten als nicht dem Bestands- und Funktionsschutz untergeordnet angenommen.

Die Analyse berücksichtigt die Vorgaben des Rahmenvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Land Kärnten zur Sicherstellung der Finanzierung des Landes Kärnten vom Juni 2015, in welchem die Vorgaben des Stabilitätspaktes nach Ansicht des Landes Kärnten bezüglich der zu erbringenden Stabilitätsbeiträge nach ESVG noch verschärft wurden.

In dem vom Land Kärnten bereitgestellten Budgetplan sind die Bemühungen des Landes Kärnten berücksichtigt, die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (BGBl. Teil I Nr. 30/2013) zu erfüllen. Dieser Stabilitätspakt 2012 enthält Regelungen der Europäischen Union, die unter Sanktionsdrohungen innerhalb Österreichs von Bund, Ländern und Gemeinden umgesetzt werden müssen. Die Stabilitätsziele sind unter Erbringung bestimmter Stabilitätsbeiträge nach ESVG-Berechnungsmethode zu erreichen, insbesondere durch Beschränkung des Ausgabenwachstums (Ausgabenbremse) und Reduzierung der Schuldenquote (Schuldenquotenanpassung).

7.2. Dokumente zur Verschuldungsfähigkeit

Die Dokumente laut Punkt 4. werden ergänzt durch:

- Budgetprogramm des Landes Kärnten 2014 – 2018 (2. Änderung) und Budgetvorschau 2019, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at

²¹ Vgl. Kodek/Potacs, Rechtsgutachten vom 16.09.2015 Rz 237.

- Landesvoranschlag 2016, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at
- Debt Sustainability Analysis von Lazard, veröffentlicht unter www.ktn.gv.at

8. Erklärung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

8.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 2a Abs 2 Z 10 FinStaG haben die Angebote die Erklärung der Rechtspersonen, die auf Grund landesgesetzlicher Anordnung haften, zu enthalten, dass die im Angebot enthaltene Ausgleichzahlung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 2a FinStaG ist festgehalten, dass zur Sicherstellung der wesentlichen staatlichen Funktionen die Leistungsfähigkeit unter Ausschluss jener Mittel und Vermögensrechte, die für die Erfüllung der nach Bundes- oder Landes(verfassungs)gesetz dieser Rechtsperson (in diesem Fall das Land Kärnten) obliegenden Aufgaben erforderlich sind, zu beurteilen ist.

Unter Anwendung von § 2a FinStaG ist das Land Kärnten verpflichtet, dem Erwerber der Schuldtitel die finanziellen Mittel zur Leistung der Ausgleichzahlung zur Verfügung zu stellen, die dieser an jene Inhaber von Schuldtiteln zu leisten hat, die das Angebot angenommen haben.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Angebote nach § 2a FinStaG hat daher einerseits jenes Vermögen zu berücksichtigen, welches nicht der Bestands- und Funktionsgarantie unterliegt, andererseits den erforderlichen Bestand an liquiden Mittel, die im Falle der Annahme der Angebote die Leistung der Ausgleichzahlung ermöglichen.

8.2. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Aufgrund der bisherigen Ausführungen ergibt sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf Vermögen^sseite bei statischer Betrachtung, dass das gesamte wesentliche Vermögen sowie der Zahlungs- und Rechnungskreislauf des Landes Kärnten der Erfüllung bundes(verfassungs)- und landes(verfassungs)gesetzlicher Aufgaben dient und daher dem Bestands- und Funktionsschutz unterliegt, sofern das Land Kärnten nicht eine zulässige Widmungsänderung vornimmt. Gemäß der selbst vorgenommenen Einschätzung anhand der Vermögensaufstellung belaufen sich die nicht dem Bestands- und Funktionsschutz zugeordneten Vermögensgegenstände auf rund € 61 Mio. Zwischen dem Stichtag der Vermögensaufstellung und dem Datum dieser Erklärung hat sich dieser Wert nicht substantiell verändert.

Daneben ergibt sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne einer dynamischen Betrachtung aus der Debt Sustainability Analysis unter der Annahme einer hypothetischen selbstständigen Refinanzierung des Landes Kärnten am Kapitalmarkt sowie einer Widmungsänderung des Landes Kärnten betreffend den Zukunftsfonds und die übrigen Beteiligungen der Kärntner Landesholding, dass sich die fiktive Verschuldungsfähigkeit beider Rechtsträger unter Außerachtlassung jener Vermögenswerte und Zahlungsströme, die sonst dem Bestands- und Funktionsschutz unterliegen, auf circa € 800 Mio. beläuft.

8.3. Erklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Aufgrund der in Kürze beabsichtigten Legung der Angebote durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds an die Gläubiger, für die eine landesgesetzlich angeordnete Haftung des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding besteht, ist das Land Kärnten nicht in der Lage, durch Veräußerung von Vermögen oder Kreditaufnahme am Kapitalmarkt kurzfristig die erforderlichen liquiden Mittel zu beschaffen und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds die finanziellen Mittel zur Leistung der Ausgleichzahlung gemäß gesetzlicher Vorgabe nach § 2a FinStaG zur Verfügung zu stellen. Da jedoch die Republik Österreich bereit ist, bei Annahme der Angebote mit den erforderlichen Mehrheiten dem Land Kärnten finanzielle Mittel in Höhe von € 1,2 Mrd. gegen Sicherheiten zur Verfügung zu stellen und die Finanzierungsbedingungen des Bundes an das Land Kärnten weiter zu geben, kann das Land Kärnten eine Ausgleichszahlung leisten, die substantiell über der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus der statischen und dynamischen Betrachtung liegt. Ein wesentlicher Teil des Vermögens bzw. der Sicherheiten soll im Rahmen der dynamischen Betrachtung und im Falle der Annahme der Angebote nach § 2a FinStaG von der Kärntner Landesholding durch Widmungsänderung kommen, weshalb das Land Kärnten € 400 Mio. für die Ausgleichszahlung der Kärntner Landesholding zur Verfügung stellt.

Das Land Kärnten erklärt daher gemäß § 2a Abs 2 Z 10 FinStaG, dass die in den Angeboten enthaltene Ausgleichzahlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes Kärnten in Höhe von € 800 Mio. jedenfalls entspricht.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16.12.2015


Landesfinanzreferentin
LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut
für das Land Kärnten

